

ergiebigen Kommentar und einer ausgezeichneten Einleitung. Nur selten wird in die Intimitäten spätmittelalterlichen Klosterlebens ein so tiefer, quellenmäßiger Einblick gewährt. Gewiß läßt er die Verweltlichung des Nonnenklosters an sprechenden Beispielen erkennen. Aber die durch die Briefe nachgewiesenen „geistlichen Ehebündnisse“ zwischen Mönchen und Nonnen scheinen das platonische Maß kaum überschritten zu haben, so daß die protestantischen u. a. Verleumdungen der sittlichen Haltung der Klosterfrauen keinen Anhalt finden. Miller hat sich mit verständnisvoller Liebe in diesen anziehenden Stoff hineingearbeitet, alle seine Vorgänger weit hinter sich gelassen und zur Charakteristik der Franziskanerkonventualinnen schätzbare Beiträge geliefert. Die lichtvolle Untersuchung zeigt auf Schritt und Tritt, wie viel auf dem Gebiete der Ordens- und Mystikgeschichte des späteren Mittelalters noch zu tun ist, damit die bisher nicht selten eingeschlagenen Irrwege vermieden werden und Phrasen und Phantasien an Macht verlieren. Die schöne stilistische Form und die übersichtliche Gliederung verdienen besonderes Lob.
 Zorge (Südharz). J. Hahagen.

Georg Tumbült, Die Eigenkirchen der ehemals Fürstenbergischen Landgrafschaft Baar (Veröffentl. aus d. Fürstl. Fürstenb. Archiv, H. 9). Donaueschingen 1941, Mory; 75 S. Eine Erneuerung der von T. vor zwei Jahrzehnten vorgebrachten, von U. Stuß mehrfach zurückgewiesenen These (Verweise s. S. 1 f.), unter dem spätmittelalterlichen Ausdruck „Kirchsaß“ sei die „*dos ecclesiae*“ zu verstehen, in der abgewandelten Form, daß nunmehr „Kirchsaß“ als Begriff für das Eigentum des Patronats Herrn an der Kirche, ihrem Vermögen und den daraus fallenden Nutzungen erklärt wird (so ist jedenfalls der im vorliegenden Wortlaut unverständliche Satz S. 2 zu verstehen), der von dem Begriff des „Kirchlehens“ als Umschreibung des Präsentationsrechtes zu unterscheiden sei. Den schlüssigen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung bleiben die nachfolgenden, nicht stets klaren und auch nicht immer auf den besten Quellenausgaben fußenden Ausführungen zu den einzelnen Kirchen, die Patronats- und Zehentverhältnisse weitgehendst berücksichtigen, schuldig; einzelne Belege sprechen sogar eindeutig gegen T.s Deutung (vgl. z. B. S. 37: Kirchsaß, „zu Latein genannt ‚*ius patronatus*‘“!). Doch ist das letzte Wort über diese neuerdings auch von anderer Seite aufgenommene Ansicht (vgl. DA. 2, 1938, S. 576 ff.) noch nicht gesprochen.
 H. W.

Eduard Ziehen, Rhein und Reich im „Zeitalter des Rheinischen Bundes“ (1254) (Zf. d. Gesch. d. Oberrh. N.F. 53, 1940, S. 549—560).

Im wesentlichen ein zustimmendes Referat über die Dissertation von E. Bielfeldt, Der Rheinische Bund von 1254 (Neue dt. Gesch. 131).
 H. S.